



Arbeitshilfen für Schulleitungen zur Antragsstellung gemäß AO-SF

Inhalt

1. Allgemeine Hinweise

2. Förderschwerpunkt Lernen

- 2.1. Grundlagen zum Förderschwerpunkt Lernen
- 2.2. Antragstellung
- 2.3. Mindestanforderungen an den begründenden Bericht

3. Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

- 3.1. Grundlagen zum Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung
- 3.2. Antragstellung
- 3.3. Mindestanforderungen an den begründenden Bericht

4. Verfahrensablauf Feststellung „sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf“ gem. AO-SF

Mitglieder der Arbeitsgruppe

Uta Diers
Ute Eberitzsch
Ute Klages-Hagen
Ulrich Neumann
Diana Post
Tanja Tschöke
Guido Schmidt
Manfred Zingler

Gestaltung

Büro Inklusion

buero-inklusion@bra.nrw.de

1 Allgemeine Hinweise

Diese Arbeitshilfen enthalten die in der Bezirksregierung Arnsberg schulform- und dezernatsübergreifend vereinbarten Grundsätze zur Antragstellung gemäß AO-SF in den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“.

Zielgruppe der Arbeitshilfen sind Schulleitungen und Lehrkräfte im Gemeinsamen Lernen.

Die Arbeitshilfen

- geben einen kurzen fachlichen Überblick zu den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“,
- skizzieren die rechtlichen Vorgaben gemäß AO-SF,
- benennen die für die Prüfung notwendigen Mindestanforderungen an einen begründenden Bericht.

Für die Prüfung einer möglichen Eröffnung eines AO-SF-Verfahrens ist bei der Antragsstellung folgendes zu beachten:

- Die aufgeführten Merkmale sind verpflichtend in den Ausführungen aufzugreifen.
- Die benannten Aspekte sind als Anregungen zu verstehen, die Berücksichtigung finden können, aber nicht zwingend aufgeführt werden müssen.

2 Förderschwerpunkt Lernen

2.1 Grundlagen zum Förderschwerpunkt Lernen

Eine Lernbehinderung ist nicht zu verwechseln mit (isolierten) Lernstörungen (Lernrückstand bis zu einem Jahr in einem Fach) oder Teilleistungsstörungen/-schwächen (ADHS, LRS, Rechenschwäche).

Ein Antrag auf sonderpädagogische Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen kann gestellt werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann (vgl. §12 AO-SF), weil vermutlich *schwerwiegende, umfangliche und langandauernde* Lern- und Leistungsausfälle (vgl. AO-SF § 4 Abs. 2) vorliegen.

- schwerwiegend:** grundlegende Einschränkungen in den Basiskompetenzen
umfanglich: Mehrere schulische Bereiche (Unterrichtsfächer) sind betroffen.
langandauernd: Leistungsrückstände von mehr als einem Jahr (gemessen an den Kompetenzerwartungen), die vermutlich nicht durch individuelle Fördermaßnahmen oder die Wiederholung einer Jahrgangsstufe ausgeglichen werden können.

Bei dem Förderschwerpunkt Lernen handelt es sich um spezifische Probleme im schulischen Lernen. Intelligenzwerte allein können kein Zuschreibungsgrund zum Förderschwerpunkt Lernen sein, da sie keine Zuverlässigkeit bzgl. der Vorhersehbarkeit von Lernerfolg und Schullaufbahn aufweisen.

2.2 Antragsstellung

Antragstellende können sowohl die Erziehungsberechtigten (Regelfall) als auch die Schule sein:

Elternantrag (vgl. § 11 AO-SF):

- Die Erziehungsberechtigten eines Kindes können die Verfahrenseinleitung über die allgemeine Schule bei der zuständigen Schulaufsicht beantragen. Die Schule fügt dem Antrag das Antragsformblatt 1.1 und alle weiteren darin bezeichneten Antragsunterlagen bei.
- Stellen die Erziehungsberechtigten zu Schulbeginn oder während der Schuleingangsphase einen Antrag, wird ein Verfahren im Förderschwerpunkt Lernen in der Regel nur durchgeführt, wenn die Erziehungsberechtigten die Förderschule wünschen; an einer allgemeinen Schule wird das Kind im Rahmen der Schuleingangsphase präventiv gefördert.

Antrag durch die Schule (vgl. § 12 AO-SF):

- Bei einem Antrag durch die Schule sind die Erziehungsberechtigten unter Angabe wesentlicher Gründe vorher zu informieren.
- Ein Verfahren wird durch die Schulaufsicht nur eröffnet, wenn die Schule dargelegt hat, dass sie alle ihre Fördermöglichkeiten ausgeschöpft hat.

- Grundschulen können einen Antrag in der Regel erst stellen, wenn die Schülerin oder der Schüler die Schuleingangsphase im dritten Jahr besucht.
- Nach Ende der Klasse 6 ist ein Antrag in der Regel nicht mehr möglich.

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung der Formblätter der jeweils zuständigen Schulaufsicht:

- der Schulämter (GS, HS, FS)
- der Bezirksregierung¹ (RS, GE, SK, GM, PS, GY, FS)

Voraussetzung für die Entscheidung über eine mögliche Eröffnung des Verfahrens gemäß AO-SF sind vollständige Antragsunterlagen.

Die notwendigen Antragsunterlagen sind auf dem *Formblatt 1.1 Antragstellung* aufgelistet. Der darin geforderte Bericht der Schule ist als zusammenfassender Entwicklungsbericht zu verstehen, der aussagekräftig Auskunft über die in 1.3. genannten Fragenbereiche gibt.

Fristen zur Antragsstellung:

Bis 01.02. zur Bearbeitung zum Schuljahresende

Bis 01.09. zur Bearbeitung zum Schulhalbjahr (Entscheidungen, die mit einem Förderortwechsel verbunden sind, sind in der Regel nur zum Ablauf des Schuljahres zu treffen!)

¹ Formblätter der Bezirksregierung:
<https://www.bezregarnsberg.nrw.de/themen/i/inklusion/formblaetter/index.php>

2.3 Mindestanforderungen an den begründenden Bericht

Der mit den Antragsunterlagen einzureichende Bericht muss aussagekräftige Ausführungen zu folgenden Bereichen enthalten:

Beschreibung und Dokumentation der Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers

Aussagekräftige Dokumentation

- Zeugnisse (Klasse 4 - Antragsstellung)
- Kenntnisse zur Schuleingangsphase (Klassen 1-2 gemäß § 11 (2) SchulG NRW)
- ggf. Wiederholung einer Jahrgangsstufe

Überprüfung des Bildungsganges der Schülerin oder des Schülers

- Stimmigkeit von Schulbericht und Entwicklungsstand

Beschreibung und Dokumentation schwerwiegender, umfänglicher und langandauernder Lern- und Leistungsausfälle der Schülerin oder des Schülers

Aussagekräftige Dokumentation der Lern- und Leistungsentwicklung

- vorhandene ärztliche Gutachten (Diese sind nicht Voraussetzung für eine Verfahrenseröffnung.)
- Aussagen aller unterrichtenden Lehrkräfte (Lernbereitschaft, Motivation, Arbeitshaltung, Konzentration, Selbstständigkeit, kognitive Leistungsfähigkeit, Leistungspotential sowie Aussagen zur Erreichung der Kompetenzerwartung im Fach am Ende des Schuljahres)
- Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten (Kontakt- und Konfliktverhalten)

Beschreibung und Dokumentation der bereits umgesetzten pädagogischen Unterstützungsangebote zur Förderung der Lernleistung (mit Blick auf die Ausgangslage)

- Anwendung **individueller Maßnahmen** für die Schülerin oder den Schüler und deren **Wirksamkeit**, z.B.
 - individuelle Fördermaßnahmen
 - dokumentierte Fördermaßnahmen (ggf. Förderplan)
 - Gespräche mit der Schülerin oder dem Schüler
 - Classroom-Management (eingeführte Regeln und Rituale)
 - pädagogische Interventionsmaßnahmen (z.B. Verstärkersysteme)
 - ... (weitere Maßnahmen)
- Kooperation mit den Erziehungsberechtigten**, z.B.
 - dokumentierte Beratung unter Einbeziehung von Erziehungsvereinbarungen
 - Hinweise zur Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen (z.B. Ärzte, Jugendhilfe, Jugendamt)
 - ... (weitere Maßnahmen)

- **Schulische Maßnahmen** für die Schülerin oder den Schüler (auch in Zusammenarbeit mit Externen) und deren **Wirksamkeit**, z.B.
 - schulisch verankerte Lernangebote (z.B. Lernbüro, Lernzeit, Förderband)
 - Nutzung der sonderpädagogischen Expertise
 - kollegiale Hospitationen
 - Beratungsstrukturen
 - Einbindung der Schulsozialarbeit
 - Einbindung der schulpsychologischen Beratungsstelle
 - Programme zur Prävention
 - (weitere Maßnahmen)

Elternberatung

- Aussagekräftige Dokumentation eines **persönlichen Gesprächs zur Antragstellung** über
 - aktuellen Lern- und Leistungsstand des Kindes
 - Arbeits- und Sozialverhalten
 - bereits umgesetzte pädagogische Maßnahmen
 - Ablauf des Verfahrens
 - mögliche Förderorte im Gemeinsamen Lernen bzw. auf Antrag an einer Förderschule
 - Schullaufbahn und Konsequenzen des Bildungsgangs Lernen

3 Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

3.1 Grundlagen zum Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

AO-SF § 4 Abs. 4

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (Erziehungsschwierigkeit) besteht, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig verschließt oder widersetzt, dass sie oder er im Unterricht nicht oder nicht hinreichend gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist.

International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems (ICD 10: Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme)

Störungen des Sozialverhaltens sind durch ein sich wiederholendes und anhaltendes Muster dissozialen, aggressiven und aufsässigen Verhaltens charakterisiert. Dieses Verhalten übersteigt mit seinen gröberen Verletzungen die altersentsprechenden sozialen Erwartungen. Es ist also schwerwiegender als gewöhnlicher kindischer Unfug oder jugendliche Aufmüpfigkeit.

Beispiele für Verhaltensweisen, welche diese Diagnose begründen, umfassen ein extremes Maß an Streiten oder Tyrannisieren, Grausamkeit gegenüber anderen Personen oder Tieren, erhebliche Destruktivität gegenüber Eigentum, Feuerlegen, Stehlen, häufiges Lügen, Schulschwänzen oder Weglaufen von zu Hause, ungewöhnlich häufige und schwere Wutausbrüche und Ungehorsam. Jedes dieser Beispiele ist bei erheblicher Ausprägung ausreichend für die Diagnose, nicht aber nur isolierte dissoziale Handlungen.

Zusammenfassend handelt es sich bei dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung um die Beeinträchtigung der eigenen Entwicklung oder die der Lerngruppe in Bezug auf schulisches Lernen durch Verhaltensstörungen, die durch die bisherigen pädagogischen/ erzieherischen Maßnahmen nicht/oder nicht ausreichend beeinflussbar waren.

Erst die Beschreibung der Aspekte **Dauer – Häufung – Intensität** – eines Verhaltens lässt erkennen, ob ein Verhalten als Verhaltensstörung definiert werden kann.

Dauer: Das Verhalten tritt seit längerer Zeit auf (ICD 10: länger als ein halbes Jahr).

Häufung: Das Verhalten tritt wiederholt, in kurzen Abständen und in unterschiedlichen Kontexten auf (Fächer, Lehrkräfte, außerschulische Settings...).

Intensität: Schweregrad des Verhaltens

3.2 Antragstellung

Antragstellende können sowohl die Eltern (Regelfall) als auch die Schule sein:

Elternantrag (vgl. § 11 AO-SF):

- Die Eltern eines Kindes können die Verfahrenseinleitung über die allgemeine Schule bei der zuständigen Schulaufsicht beantragen. Die Schule fügt dem Antrag das Antragsformblatt 1.1 und alle weiteren darin bezeichneten Antragsunterlagen bei.

Antrag durch die Schule (vgl. § 12 AO-SF):

- Bei einem Antrag durch die Schule sind die Eltern unter Angabe wesentlicher Gründe vorher zu informieren.
- Ein Antrag durch die Schule ist nur möglich, wenn der vermutete Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht.
- Ein Verfahren wird durch die Schulaufsicht nur eröffnet, wenn die Schule dargelegt hat, dass sie alle ihre Fördermöglichkeiten ausgeschöpft hat.
- Nach Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung der Formblätter der jeweils zuständigen Schulaufsicht:

- der Schulämter (GS, HS, FS)
- der Bezirksregierung¹ (RS, GE, SK, GM, PS, GY, FS)

Voraussetzung für die Entscheidung über eine mögliche Eröffnung des Verfahrens gemäß AO-SF sind vollständige Antragsunterlagen.

Die notwendigen Antragsunterlagen sind auf dem *Formblatt 1.1 Antragstellung* aufgelistet. Der darin geforderte Bericht der Schule ist als zusammenfassender Entwicklungsbericht zu verstehen, der aussagekräftig Auskunft über die in 2.3. genannten Fragebereiche gibt.

Fristen zur Antragstellung:

Bis 01.02. zur Bearbeitung zum Schuljahresende

Bis 01.09. zur Bearbeitung zum Schulhalbjahr (Entscheidungen, die mit einem Förderortwechsel verbunden sind, sind in der Regel nur zum Ablauf des Schuljahres zu treffen!)

¹ Formblätter der Bezirksregierung:

<https://www.bezregarnsberg.nrw.de/themen/i/inklusion/formblaetter/index.php>

3.3 Mindestanforderungen an den begründenden Bericht

Beschreibung und Dokumentation der Gefährdung der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers

Aussagekräftige Dokumentation der Lernentwicklung

- Schullaufbahn
- Zeugnisse (Klasse 4 - Antragsstellung)
- vorhandene ärztliche Gutachten (Diese sind nicht Voraussetzung für eine Verfahrenseröffnung.)
- Aussagen aller unterrichtenden Lehrkräfte (Mitarbeit im Unterricht, Motivation, Konzentration, vermutetes Leistungspotential sowie Aussagen zur Erreichung der Kompetenzerwartung in den Fächern am Ende des Schuljahres)
- Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten (insbesondere Konflikt- und Kontaktverhalten)
- dokumentierte Hinweise (Protokolle, Vermerke in der Schülerakte) zur Selbstgefährdung (z.B. Suizidgedanken, innerer Rückzug oder Isolation, autoaggressives Verhalten, sehr geringes Selbstwertgefühl)

Beschreibung und Dokumentation der Störung der Entwicklung der Lerngruppe

- Beschreibung konkreter Verhaltensweisen, die das ungestörte Lernen der Gruppe unmöglich machen
- dokumentierte Hinweise (Protokolle, Vermerke in der Schülerakte) zur Fremdgefährdung

Beschreibung und Dokumentation der beobachteten Verhaltensstörung

- Aussagen zu Dauer, Häufung und Intensität des Verhaltens
- Beschreibungen von Verhaltensstörungen gem. der Klassifikation ICD 10 (z.B. extremes Maß an Streiten oder Tyrannisieren, Grausamkeit gegenüber anderen Personen oder Tieren, erhebliche Destruktivität gegenüber Eigentum, Feuerlegen, Stehlen, häufiges Lügen, Schulschwänzen oder Weglaufen von zu Hause, ungewöhnlich häufige und schwere Wutausbrüche und Ungehorsam)

Beschreibung und Dokumentation der bereits umgesetzten pädagogischen Unterstützungsangebote und Ordnungsmaßnahmen zur Verhaltensänderung

- Anwendung **individueller Maßnahmen** für die Schülerin oder den Schüler und deren **Wirksamkeit**, z.B.
 - Gespräche mit der Schülerin oder dem Schüler
 - Förderplan, Verstärkersysteme
 - Classroom-Management (eingeführte Regeln und Rituale)
 - pädagogische Interventionsmaßnahmen (z.B. Time out)
 - Ordnungsmaßnahmen (mit Kopie des Bescheides)
 - ... (weitere Maßnahmen)

- **Kooperation mit den Erziehungsberechtigten**, z.B.
 - dokumentierte Beratung unter Einbeziehung von Erziehungsvereinbarungen
 - Hinweise zur Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen (z.B. Ärzte, Jugendhilfe, Jugendamt)
 - ... (weitere Maßnahmen)

- **Schulische Maßnahmen** für die Schülerin oder den Schüler (auch in Zusammenarbeit mit Externen) und deren **Wirksamkeit**, z.B.
 - Nutzung der sonderpädagogischen Expertise
 - kollegiale Hospitationen
 - Beratungsstrukturen
 - Einbindung der Schulsozialarbeit
 - Einbindung der schulpsychologischen Beratungsstelle
 - Programme zur Prävention, Deeskalation, Krisenintervention, Nachsorge
 - ... (weitere Maßnahmen)

Elternberatung

- Aussagekräftige Dokumentation eines **persönlichen Gesprächs zur Antragstellung** über
 - aktuellen Lern- und Leistungsstand des Kindes
 - Arbeits- und Sozialverhalten, insbesondere Konflikt- und Kontaktverhalten
 - bereits umgesetzte pädagogische Maßnahmen
 - Ablauf des Verfahrens
 - mögliche Förderorte im Gemeinsamen Lernen bzw. auf Antrag an einer Förderschule
 - Schullaufbahn und Abschlüsse

4 Verfahrensablauf Feststellung „sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf“ gem. AO-SF

Prozess	verantwortlich	Inhalt	§
Antragstellung	Schule	1. Beantragung Regelfall: Antrag durch die Eltern: <ul style="list-style-type: none"> • Bericht der Schule mit Förderplanung und Darlegung ausgeschöpfter schulischer Fördermöglichkeiten 	§11
		Ausnahme: Antrag durch die Schule (insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a. zieldifferent im 3. Jahr der SEP, bis Klasse 6 b. Selbst- oder Fremdgefährdung) <ul style="list-style-type: none"> • Information der Eltern • Antragsbegründung • Bericht der Schule mit Förderplanung und Darlegung ausgeschöpfter schulischer Fördermöglichkeiten 	§ 12
		2. Benennung einer Lehrkraft der allgemeinen Schule für das Gutachterteam (keine sonderpädagogische Lehrkraft)	
Eröffnung	Schulamt/Dez. 48	1. Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit 2. Weiterleitung an zuständige schulfachliche Aufsicht	
	Schulamt/ Dez. 48 unter Beteiligung der schulfachlichen Aufsicht: Dez. 41-45	3. Entscheidung über Eröffnung des Verfahrens Zuständigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • LES: SchA allgemeine Schule (keine Mitzeichnung der SchA Förderschule) • GG, HK, KM, SE SchA Förderschule 	§4 §5-8
	Schulamt/ Dez. 48	4. Beauftragung: <ul style="list-style-type: none"> • Gutachterteam (Lehrkraft allgemeine Schule, sonderpädagogische Lehrkraft) • Schulärztliches Gutachten soweit erforderlich 	§13(1) §13(3)

Ermittlung	Gutachterteam	<p>1. Bedarfsermittlung und Elterngespräch zum Verfahrensablauf und weiteren Beratungsangeboten</p> <p>2. Gutachtenerstellung Empfehlung bzgl.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützungsbedarf • Förderschwerpunkt • Notwendigkeit zieldifferenter Förderung • Zwingend erforderliche sächliche Ausstattung <p>3. Abschlussgespräch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Information über Vorschlag zur Entscheidung • Erklärung der Eltern: <ul style="list-style-type: none"> - Einverständnis mit Vorschlag zur beabsichtigten Entscheidung - allg. Schule oder Förderschule - Gesprächsbedarf mit SchA: ja/nein 	<p>§ 13(1+2)</p> <p>§ 13 (1)</p>
	Schulamt/ Dez. 48 unter Beteiligung der schulfachlichen Aufsicht: Dez. 41-45	<p>4. Ermittlung von Angeboten zum Schulbesuch im Gemeinsamen Lernen und in der Förderschule</p>	§ 13(5)
Entscheidung	Schulamt/ Dez. 48	<p>1. Entscheidung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf • Förderschwerpunkt oder Förderschwerpunkte (vorrangig) • Notwendigkeit zieldifferenter Förderung <p>2. Mitteilung an die Eltern (schriftlich und begründet)</p> <p>3. Vorschlag: Mindestens 1 allgemeine Schule oder Förderschule</p>	§ 14
Wahl des Förderortes/ Anmeldung	Eltern	Verbleib oder Anmeldung an einer Schule des Gemeinsamen Lernens oder Förderschule.	<p>§ 16</p> <p>§ 16,4</p>